

BB-Kommentar

Steht der Online-Käufer jetzt sogar besser als der Käufer im Möbelhaus?

PROBLEM

Der BGH hatte dem EuGH Fragen zur Auslegung von Art. 16 Buchst. e) der Verbraucherrechtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) vorgelegt (BGH, 15.11.2017 – VIII ZR 194/16, BB 2018, 138 m. BB-Komm. *Schnell*). Nach der genannten Vorschrift besteht das sonst bei „Haustürgeschäften“ und Fernabsatzverträgen geltende Widerrufsrecht des Verbrauchers nicht, wenn es um die Lieferung versiegelter Waren geht, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht mehr zur Rückgabe geeignet sind, nachdem der Verbraucher die Versiegelung entfernt hat. Zweck der Ausnahmeregelung ist, dass der Verkäufer nicht das wirtschaftliche Risiko der Unverkäuflichkeit der zurückgegebenen Ware tragen soll, wenn die Ware sich nach dem Widerruf nicht mehr für einen Wiederverkauf eignet.

In der Praxis bestehen hinsichtlich der Auslegung der in Art. 16 der Richtlinie abschließend aufgelisteten Ausnahmetatbestände zum Widerrufsrecht – im deutschen Recht umgesetzt in § 312g Abs. 2 BGB – häufig Unsicherheiten. So waren bislang auch die Anforderungen an ein „Hygieneprodukt“ und eine Versiegelung im Sinne der oben genannten Ausnahme umstritten. Mit Abschluss des vorliegenden Verfahrens ist die Frage der Anwendung der Ausnahme für den Fall des Online-Matratzenkaufs nun geklärt.

ZUSAMMENFASSUNG

Der als Verbraucher handelnde Kläger bestellte bei der Beklagten über deren Website eine Matratze zu einem Kaufpreis von rund 1000 Euro. Nach Erhalt der Matratze entfernte der Kläger die Schutzfolie. Einige Tage nach Lieferung erklärte der Kläger den Widerruf der Bestellung und verlangte von der Beklagten die Erstattung des Kaufpreises. Die Beklagte zahlte nicht, woraufhin der Kläger vor Gericht zog. Beide Vorinstanzen bejahten das Widerrufsrecht und gaben dem Kläger Recht.

Im Vorlagebeschluss zum EuGH ließ der BGH bereits eine Tendenz dahingehend erkennen, dass das Widerrufsrecht nur dann entfallen sollte, wenn die Verkehrsfähigkeit der Ware endgültig entfällt – was bei Matratzen nach Entfernung der Schutzfolie nicht der Fall sei. Der EuGH folgte dieser Linie und lehnte die Anwendung der Ausnahmeregelung auf den Fall des Online-Matratzenkaufs ab (EuGH, 27.3.2019 – C-681/17, BB 2019, 978, EWS 2019, 176 [Tenor], RIW 2019, 435, K&R 2019, 323; vgl. dazu *Schirmbacher*, BB 2019, 969). Der EuGH führte aus, dass die Verbraucherrechtlinie ein hohes Verbraucherschutzniveau bezwecke und Ausnahmen vom Widerrufsrecht daher eng auszulegen seien. Dass die Verkehrsfähigkeit von Matratzen nach Entfernung der Schutzfolie nicht entfalle, zeige sich darin, dass ein und dieselbe Matratze von aufeinanderfolgenden Hotelgästen benutzt würde und es zudem auch einen Markt für gebrauchte Matratzen gebe. Schließlich zeige der Vergleich mit Kleidungsstücken – für die das Bestehen des Widerrufsrechts allgemein anerkannt ist – dass ein direkter Körperkontakt mit der Ware dem Widerrufsrecht nicht entgegensteht, wenn die Ware zwecks Wiederverwendung gereinigt werden kann.

Mit dem nun ergangenen Urteil setzt der BGH die europarechtliche Auslegung des EuGH um und verneint folglich die Anwendung des § 312g Abs. 2 Nr. 3 BGB auf den Fall des Online-Matratzenkaufs. Verbraucher können somit ihr Widerrufsrecht auch dann noch ausüben, wenn sie eine im Rahmen eines „Haustürgeschäfts“ oder Fernabsatzvertrags bestellte Matratze aus der Schutzfolie entfernt und getestet haben.

PRAXISFOLGEN

Die Klärung der Frage des Widerrufsrechts für den Fall des Online-Matratzenkaufs ist insoweit positiv als sich betroffene Unternehmen nun europaweit auf diese Rechtslage einstellen können. Die restriktive Auslegung der Ausnahmeregelung ist aus europarechtlicher Sicht angesichts des mit der Richtlinie bezweckten hohen Verbraucherschutzniveaus letztlich nicht allzu überraschend. Dennoch sind die praktischen Auswirkungen für die betroffenen Unternehmen kritisch zu sehen. Angesichts eines sonst weitgehend schrankenlosen Widerrufsrechts der Verbraucher bewirken die gesetzlichen Ausnahmetatbestände das nötige Korrektiv, um schutzwürdige Verkäuferinteressen zu berücksichtigen. Dabei stellt sich durchaus die Frage, ob ein Widerrufsrecht bei Waren der vorliegenden Art aus Verbraucherschutzgründen wirklich erforderlich ist – oder der Online-Käufer damit letztlich nicht sogar besser steht als der Käufer im Möbelhaus. Ein angemessener Interessenausgleich zwischen Verbraucherschutz und Unternehmerrisiken ließe sich besser erzielen, wenn dem Unternehmer die Möglichkeit der Versiegelung belassen würde, dieser dann aber sicherzustellen hätte, dass der Verbraucher deutlich auf die Rechtsfolgen der Entsigelung hingewiesen wird (siehe bereits BB-Komm. *Schnell*, BB 2018, 140).

Über die Auslegung des konkreten Ausnahmetatbestands für den Fall des Online-Matratzenkaufs hinaus dürften sich aus den Aussagen von EuGH und BGH im vorliegenden Verfahren kaum neue Erkenntnisse für die Auslegung der anderen gesetzlichen Ausnahmetatbestände ergeben. Für diverse praxisrelevante Fallgestaltungen ist der Anwendungsbereich des Widerrufsrechts weiterhin unsicher. Ein Beispiel ist die Ausnahme für „Mietwagen“ gemäß Art. 16 Buchst. l) der Richtlinie. Klar ist, dass die Ausnahme auf klassische Mietwagenverträge mit relativ kurzer Mietdauer Anwendung findet. Dasselbe sollte für neue Mietwagen- und Mobilitätskonzepte gelten, selbst wenn dabei teilweise die Einordnung als Mietvertrag nicht ganz eindeutig sein kann und Laufzeiten von mehreren Monaten oder Jahren vorkommen können. In der Praxis hat sich hier bereits gezeigt, dass die Mietwagen-Ausnahme in den meisten EU-Ländern für solche Modelle als einschlägig erachtet wird, dies in einzelnen Ländern jedoch auch unterschiedlich bewertet wird. Weitere EuGH-Vorlagen zur Reichweite des Widerrufsrechts sind daher zu erwarten.

Als Folge des Widerrufsrechts in Fällen, in denen infolge der Verwendung durch den Käufer ein Wertverlust der Ware droht, wird der Wertersatzanspruch nach § 357 Abs. 7 BGB relevant. Der EuGH hatte in seiner Entscheidung auf den Zusammenhang zwischen Widerrufsrecht und Wertersatzanspruch hingewiesen. Der BGH nahm dazu im vorliegenden Verfahren (leider) nicht Stellung. Der praktische Nutzen des Wertersatzanspruchs für den Unternehmer ist fraglich angesichts der Voraussetzung, dass der Wertverlust auf einen „nicht notwendigen Umgang“ mit der Ware beruhen muss (was der Unternehmer zu beweisen hat). Eine sorgfältige und zielgerichtete Vertragsgestaltung kann die Position des Verkäufers zumindest verbessern – z.B. durch vertragliche Konkretisierung, welche Verwendung für bestimmte Waren für deren Prüfung als notwendig erachtet wird.

Sebastian Schnell, LL.M. (Queen Mary, London), ist Rechtsanwalt bei Hogan Lovells in München. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind das nationale und internationale Handels- und Vertriebsrecht einschließlich vertraglicher und regulatorischer Arbeit.

